

Hygienekonzept des Kieler Renn- und Reitervereins von 1902 ev.

Für den Jugendcup am 16.10.2021

Gemäß der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Coronabekämpfungsverordnung (in Kraft ab dem 15. Bzw. 16.09.2021) werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Es gilt die drei G Regel!

Nach § 11:

Alle Teilnehmer*innen am Wettbewerb, Helfer*innen und Zuschauer*innen haben an einem zwecks dafür am Eingang des Geländes zum KRRV aufgestellten Kontrollstandes einen Nachweis vorzuzeigen, dass sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Kinder, die unter jünger als 7 Jahre alt sind haben keinen Nachweis zu erbringen.

Bei SuS wird nach §11 2a 3. Auch eine Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft) akzeptiert.

Selbsttest für eine Durchführung des Testes unter Aufsicht vor Ort liegen vor.

Vereinsmitglieder, die den KRRV öfter besuchen und ihren Nachweis bereits bei Einführung der 3 G Regel erbracht haben, werden nicht kontrolliert.

Nach § 3 und § 4

-Die Teilnehmer am Wettbewerb, Helfer und Zuschauer werden durch Schilder darauf aufmerksam gemacht einen adäquaten Mindestabstand einzuhalten. Zwecks dazu wird der Verkauf von Getränken und Speisen, sowie die Meldestelle nach außerhalb verlegt.

-Auf den Sanitäreinrichtungen und in der Kantine herrscht eine Maskenpflicht.

-Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig desinfiziert.

-Die Kantine wird regelmäßig gelüftet.

-Desinfektionsmittel zum Desinfizieren der Hände wird auf dem Gelände bereit gestellt.

-Für die Teilnehmer*innen, Helfer*innen, Besucher*innen besteht die Möglichkeit, durch die Luca-app ihre Kontaktdaten zu hinterlegen.

Der Vorstand